## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen im Geschäft mit Voll- oder Minderkaufleuten und Freiberuflern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und finden, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wird, auch für alle künftigen Geschäfte mit uns Anwendung.

Für alle von uns geschlossenen Verträge gelten ausschließlich unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen AGBs der Firma CityWerbung, Inhaber Oliver Koch. Diese sind ebenfalls unter der Webseite www.citywerbung.org einzusehen.

### 2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind frei widerruflich und lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen durch den Kunden zu verstehen.
- 2.2 Sofern keine Festpreise vereinbart werden, verstehen sich unsere Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr vorbehaltlich üblicher Preissteigerungen oder -senkungen.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichtzustandekommen oder Aufhebung des Auftrags ist der Auftraggeber auf unser Verlangen zur unverzüglichen Rückgabe verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

#### 3. Annahme von Aufträgen

Bestellungen des Geschäftspartners sind für ihn bindende Bestellungen, die wir innerhalb von zwei Wochen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung, durch die Ausführung oder Fakturierung der Bestellung annehmen können.

## 4. Bestellungen, Genehmigungen

Bestellungen können schriftlich, mündlich und fernmündlich eingereicht werden. Für Übermittlungsfehler sowie Fehler, die durch undeutlich geschriebene Bestellungen oder durch undeutliche Beschreibungen in Bestellungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Bei Auftragserteilung im Namen Dritter haftet der Besteller für die Richtigkeit des Auftrages und die Bezahlung der gesamten Forderung. Ist eine Bestellung erteilt, besteht die Gültigkeit des Vertrages unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Die Beschaffung einer evtl. notwendigen Genehmigung (Baugenehmigung, Aufstell-/Aufbaugenehmigung) ist Sache des Bestellers, die Kosten und Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen. Erfordert ein Projekt eine statische Berechnung sind die Kosten ebenfalls vom Auftragsteller zu tragen.

## 5. Rechnungsstellung, Zahlung und Verzugsfolgen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird der vom Kunden zu zahlende Endpreis auf der Basis der bei Vertragsabschluss vereinbarten Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.
- 5.2 Der Besteller verpflichtet sich, das vertragsmäßig hergestellte Werk schriftlich abzunehmen. Erfolgt dies nicht, tritt die vollständige Leistungserbringung mit Rechnungsstellung und die mangelfreie Abnahme zum Fälligkeitsdatum der erhobenen Forderung ein. Etwaige Mängel sind innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung, spätestens jedoch bis zum Fälligkeitsdatum der Forderung anzuzeigen.
- 5.3 Die uns zustehende Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 5.4 Skonto wird, außer es wird ausdrücklich ausgewiesen, nicht gewährt und bei eigenmächtigem Abzug nachgefordert.
- 5.5 Zahlungen des Kunden werden stets gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine hiervon abweichende Tilgungsbestimmung trifft.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber Zinsen in Höhe von 6 % p. a. vom Auftraggeber zu zahlen. Bei Banküberweisungen oder Scheckeinreichungen gilt der Tag der Gutschrift auf unserem Konto als Zahlungseingang.

# 6. Druckfreigaben, Produktionsfreigaben, Korrekturen, Toleranzen und Mengenabweichungen

- 6.1 Die Produktion, Fertigung oder Druck erfolgt aufgrund der Freigabe des Entwurfs. Der Kunde hat die Pflicht, erhaltene Korrekturabzüge, Muster oder Entwürfe sorgfältig zu überprüfen. Fehlerkorrekturen sind dabei deutlich zu kennzeichnen. Falsch produzierte Arbeitserzeugnisse und/oder Werke infolge von nicht durchgeführter oder mangelhafter Entwurfsprüfung können nicht reklamiert werden. Die verbindliche Freigabe erfolgt schriftlich, mündlich oder fernmündlich. Mit Erteilung der Freigabe erklärt der Kunde die Vorlagen, Muster, Korrekturen oder Entwürfe für fehlerfrei. Änderungen oder Korrekturen, die nach der verbindlichen Freigabe übermittelt werden, können im laufenden Produktionsprozess nicht mehr berücksichtigt werden. Muss der Produktionsprozess aufgrund nachträglicher Korrekturen oder Änderungswünschen durch den Kunden abgebrochen werden, behalten wir uns vor, alle bereits angefallenen auftragsbezogenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Für alle von uns angegebenen Maße, Farbtöne, Mengen usw. gelten die branchenüblichen oder dem Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen.

#### 7 Entwürfe, Schutzrechte, Urheberrecht

7.1 Sämtliche Arbeitserzeugnisse und Werke von uns, insbesondere alle Schriftwerke, Designs, Entwürfe, Lichtbildwerke sowie Darstellungen technischer Art, wie Pläne, Skizzen und Tabellen, sind persönlich geistige Schöpfungen, die sowohl als Entwurf oder Reinzeichnung/-fertigung zu unseren Gunsten dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) i. V. m. den Werkvertragsbestimmungen des BGB unterliegen. Die Bestimmungen des UrhG gelten auch dann sinngemäß bzw. analog, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Der Kunde sichert uns zu, die Arbeitserzeugnisse und Werke im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung zu verwenden. Wir räumen dem Kunden mit der vollständigen Bezahlung des Honorars das Recht ein, ein Arbeitserzeugnis und/oder Werk von uns im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung zu nutzen. Alle von uns erstellten Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Jede Veräußerung ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn die durch uns erstellten Arbeitserzeugnisse als Vorlage für andere Arbeiten dienen und/oder Veränderungen an den Arbeitserzeugnissen vorgenommen werden. In diesem Fall haben wir das Recht, für die Zustimmung zu einem über die eingeräumte Nutzung hinausgehenden Gebrauch ein entsprechendes Honorar zu verlangen. Abweichendes kann jedoch vereinbart werden. Im Rahmen der Nutzung hat der Kunde grundsätzlich einen entsprechenden Urhebervermerk im Sinne des §13 Urheberrechtsgesetz anzubringen. Abweichendes kann jedoch vereinbart werden. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Arbeitserzeugnissen oder Werken, die nur teilweise fertig gestellt wurden, ist ausgeschlossen. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen behalten wir uns vor, die von uns geschaffenen Arbeitserzeugnisse und Werke im Rahmen ihrer Eigenwerbung als Referenz zu nutzen. Soweit Verwertungsrechte eingeräumt werden, ist dies individualvertraglich zu regeln. Sofern der Kunde uns Unterlagen, Muster und/oder andere Vorlagen zur Verwertung oder weiteren Verarbeitung überlässt, versichert er gleichzeitig, dass er hierzu berechtigt ist. Hinsichtlich dieser Unterlagen, Muster und/oder andere Vorlagen und der hieraus entstehenden Arbeitserzeugnissen übernehmen wir keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit. Dies gilt insbesondere für die urheberrechtliche Zulässigkeit. Insoweit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass keine juristische Prüfung hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit durch uns geleistet wird. Der Kunde stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Gleiches gilt auch für Werke Dritter, die wir in unseren Arbeitserzeugnissen und Werke einbinden. Der Kunde sichert uns zu, diese ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung zu verwenden und stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

7.2 Bei Skizzen, Entwürfen, Design- u. Gestaltungsvorlagen, die im Vorfeld einer Beauftragung als Kalkulationsgrundlagen für eine Angebotserstellung hergestellt werden müssen, handelt es sich um eigenständige Aufträge, die nach entstandenem Zeit- u. Materialaufwand gesondert berechnet werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn keine weitere Beauftragung auf Basis des erstellten Angebots erfolgt.

7.3 Die Entwürfe, Datensätze, Stilvorlagen und Werkzeichnungen einschließlich der Urheberbezeichnungen dürfen ohne unsere Zustimmung weder im Original noch bei den Reproduktionen verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.

#### 8. Anlieferung und Aufbewahrung von Daten

8.1 Wir übernehmen bzw. vermitteln die Herstellung von Werkvorlagen aus Daten, die entweder von uns erstellt oder vom Auftraggeber auf seine Kosten und auf seine Gefahr (auch Datenträger oder per Datenfernübertragung) zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass von den uns zur Verfügung gestellten Daten Sicherungskopien bestehen. Wir übernehmen bzw. vermitteln ferner die Herstellung von Werkvorlagen auf der Grundlage von Daten oder Entwürfen, die der Auftraggeber auf sonstige Weise zur Verfügung stellt und die erst noch auf Datenträger erfasst, realisiert und gesetzt werden müssen. Uns überlassene oder von uns für den Auftraggeber erstellte Daten werden bis zum Ende des Vertragsverhältnisses oder bis zur Erfüllung des Vertragszwecks aufbewahrt.

8.2 Der Auftraggeber ist uns zum Schadensersatz für alle Nachteile verpflichtet, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig, insbesondere von Computerviren befallen sind.

# 9. Montagen

Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreis vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände/Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Der hierdurch entstehende Mehrkostenaufwand durch Arbeits-, Zeit-, und Materialaufwendungen ist vom Auftraggeber zu tragen.

# 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an den von uns verkauften Sachen und erstellten Werke bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.

10.2 Bei Zahlungsverzug eines Geschäftspartners sind wir berechtigt die Kaufsachen zurückzunehmen und bestmöglich zu verwerten. Den Verwertungserlös abzüglich angemessener Bearbeitungskosten rechnen wir auf die Verbindlichkeiten des Geschäftspartners an.

# 11. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers. Versand-, Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

## 12. Gewährleistung

12.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Leistung sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu überprüfen und schnellstmöglich mitzuteilen. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes liegen nur dann vor, wenn die Eigenschaften des Werkes schriftlich zugesichert worden sind.

- 12.2 Der Auftraggeber hat Mängel innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen (anderenfalls gilt die Ware als mangelfrei). Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung trotz gehöriger Sorgfalt nicht zu finden sind, können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge uns innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung/Ausführung der Ware/Leistung zugeht.
- 12.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle verzögerter oder unterlassener bzw. misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 361 BGB bleibt unberührt.
- 12.4 Soweit der Auftraggeber an unseren Arbeitserzeugnissen Korrekturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, entfällt jede Haftung durch uns, sofern die Korrekturen Ursache für die Mängel waren.
- 12.5 Mängel eines Teiles der gelieferten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, der mangelfreie Teil ist für den Auftraggeber ohne Interesse.
- 12.6 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die daraus entstanden sind, dass der Auftraggeber a) sich weigert, den gemeldeten Mangel durch uns feststellen und beseitigen zu lassen oder b) versucht hat, den Mangel durch eine unsachgemäß ausgeführte Reparatur selbst zu beseitigen oder c) abweichend von unseren Konstruktionen und Vorschlägen seine Ausführung nach seinen Anweisungen oder mit einem von ihm gelieferten Material verlangt oder d) die Montage selbst durchgeführt hat. Für die Ersatzware und die Ausbesserung laufen keine besonderen Gewährleistungsfristen. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist ist während der Nachbesserungsarbeiten gehemmt.

# 13. Haftung

- 13.1 Unsere Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt zurechenbares Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.
- 13.2 Die Haftung für positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist auf den Ersatz des typischen, vorsehbaren Schadens begrenzt.

## 14. Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Werklohnes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn gefordert werden. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

# 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort ist Ofterdingen.
- 15.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein Öffentlich-Rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 15.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

## 16. Schlussbestimmungen

Individualabreden ändern unsere Geschäftsbedingungen nur, sofern sie unsererseits durch die Geschäftsleitung schriftlich bestätigt sind. Falls Teile dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" rechtsunwirksam sind oder werden, werden die übrigen Teile hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Teile tritt das allgemeine Recht, das dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Teile am nächsten kommt.

Stand: April 2012